



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2022 – Auszug aus Drucksache 18/19911 –

Frage Nummer 71

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Impfpflicht für Pflegeberufe mit Blick auf die sich abzeichnenden Kündigungswellen nicht geimpfter Mitarbeiter in diesen Bereichen, welche Vorkehrungen trifft die Staatsregierung, dass es im Bereich der Pflege durch die auszusprechenden Berufsverbote gegen nicht geimpfte Mitarbeiter nicht zu kritischen Mangelsituationen kommt und welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn die Vorkehrungen nicht wirken und es durch Personalmangel zu einer akuten Gefährdung von Patienten und/oder Pflegebedürftigen kommt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen keine dezidierten Erkenntnisse zu einem erhöhten Aufkommen an Kündigungen in den Einrichtungen vor, allenfalls Befürchtungen mancher Betreiber, dass mit Kündigungen zu rechnen sein wird.

Gerade in Einrichtungen und Lebensbereichen, in denen gehäuft besonders vulnerable Personen gepflegt bzw. betreut werden, die sich oft selbst nicht ausreichend gegen eine SARS-CoV-2-Infektion schützen können oder ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe haben, ist es besonders wichtig, dass das behandelnde, pflegende bzw. betreuende Personal alles dafür unternimmt, um einen potenziellen Eintrag des Virus in die Einrichtung und seine Verbreitung nach Möglichkeit zu verhindern. Gleichzeitig ist aber auch nachvollziehbar, dass insbesondere Pflege- und Betreuungskräfte, die in der Coronapandemie bereits über viele Monate hinweg Höchstleistungen zum Wohle der Gemeinschaft erbracht haben und das Rückgrat der Pandemiebekämpfung bilden, nun hinterfragen, weshalb der Bundesgesetzgeber lediglich eine einrichtungsbezogene Impfpflicht beschlossen hat, die einseitig bestimmte Personen- und Berufsgruppen zusätzlich belastet. Die Staatsregierung hält es daher für erforderlich, die Impfpflicht auf die gesamte Bevölkerung auszuweiten, um das Infektionsgeschehen dauerhaft beherrschen zu können. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt beim Bundesgesetzgeber.

Gemäß § 20a Abs. 5 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) kann das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, gegenüber Personen, die zum Stichtag 15.03.2022 bereits in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen tätig waren, und die dem Gesundheitsamt trotz

Aufforderung keinen der in § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG aufgeführten Nachweise vorlegen bzw. der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach Satz 2 nicht Folge leisten, ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot anordnen. Diese Maßnahme steht jedoch im pflichtgemäßen Ermessen des Gesundheitsamts, das dabei alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen hat. Hierbei handelt es sich um ein gestuftes Vorgehen mit vorheriger Anhörung und ggf. Verhängen eines Bußgeldes. Nach Auffassung des StMGP muss bei der Entscheidung allen Belangen Rechnung getragen werden, insbesondere, dass die Versorgungssicherheit für die pflegebedürftigen und kranken Menschen sowie für die Menschen mit Behinderung durch die Anordnung von Betretungs- oder Tätigkeitsverboten nicht gefährdet werden darf. Das StMGP hat den für den Vollzug des § 20a IfSG als untere Gesundheits- und Infektionsschutzbehörden zuständigen Kreisverwaltungsbehörden diese Auffassung auch bereits schriftlich mitgeteilt. Ferner laufen derzeit Gespräche auf Bund-Länder-Ebene, in denen offene Fragen zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht geklärt und Eckpunkte für Vollzugshinweise erarbeitet werden sollen. Ein wesentlicher Punkt ist dabei auch die Abstimmung von Abwägungskriterien für die Anordnung von Betretungs- oder Tätigkeitsverboten, die dem Aspekt der Versorgungssicherheit ausreichend Rechnung tragen.